



REDI AG Treuhand

Ihre Fachspezialisten
im Rechnungswesen für Heime

News Herbst 2014

Inhalt

Vorwort	2
Gesetzesänderungen	3
➤ Neues Rechnungslegungsrecht	
Eingeschränkte und ordentliche Revisionen	4
➤ Vorteile durch den Einsatz eines Branchenkenners	
Personal- / Arbeitsrecht	5
➤ Lohn und Zulagen bei Ferien, Krankheit, Unfall	
News vom RediNet	7
➤ Outsourcing, in house oder ein Mix aus beidem?	
In eigener Sache	8/9
➤ Eine neue Herausforderung gemeistert	
➤ Unsere neuen Teammitglieder stellen sich vor	
➤ Impressionen REDI Betriebsausflug 2014	
Publikationen	9
➤ Themenheft Rechnungswesen für Heime und Institutionen	
Wir als Unternehmensberater	10
➤ Ein Wort mit Inhalten gefüllt	
Seminare	11
Dienstleistungen	12
www.redi-treuhand.ch	
Info@redi-treuhand.ch	

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Newsletter der REDI AG möchten wir Sie über Gesetzesänderungen und Neuigkeiten zu den Themen KVG und IVSE informieren. Auch wenn der Newsletter nur zweimal im Jahr erscheint wird es immer schwieriger, Facts und News, welche für alle Betriebe in der deutschsprachigen Schweiz interessant sind, zu publizieren.

Für diesen Newsletter haben wir deshalb Themen von allgemeinem Interesse in den Vordergrund gestellt.

Ab Geschäftsjahr 2015 ist die zweijährige Übergangsfrist zur Umsetzung der Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts (NRLR) abgelaufen. Wir empfehlen, bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 die neuen Anforderungen an die Rechnungslegung umzusetzen.

Ein weiteres Thema ist die Revision der Jahresrechnung. Eingeschränkt oder ordentlich, wo liegt der Unterschied, wie kann der Betrieb am besten von den Ergebnissen der Revisionsarbeiten profitieren?

In der letztjährigen Revisionsphase hatten wir uns vertiefte Stichproben im Bereich Personalwesen als Schwerpunkt vorgenommen. Die Auffälligkeiten in der unterschiedlichen Handhabung der Zulagen haben uns bewogen Frau Dr. Gabriela Wyss, Rechtsanwältin mit vertieften Kenntnissen im Heimbereich, um einen Artikel zu diesem Thema zu bitten.

Für unsere RediNet-Kunden haben wir Frau Wyss im September eingeladen, anhand von Beispielen die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen aufzuzeigen.

Für CURAVIVA Schweiz zeichnen wir verantwortlich für einen grossen Teil der Beiträge für das neue Themenheft Rechnungswesen für Heime. Ein Querschnitt aus unseren Erfahrungen aus dem Rechnungswesen für Heime macht das Heft für operative wie strategische Führungskräfte interessant.

Damit auch wir den steigenden Ansprüchen unserer Kunden an Flexibilität und Fachkompetenz gewachsen sind, haben wir unser Team ab August 2014 um eine dipl. Wirtschaftsprüferin und einen dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling erweitert. Mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung konnte eine weitere Mitarbeiterin den Titel dipl. Treuhandexpertin erwerben. Ich bin sehr stolz darauf mit einer fachlich so kompetenten Mitarbeiterschaft die Bedürfnisse unserer Kunden optimal erfüllen zu können.

Zu guter Letzt möchten wir Ihnen auch Impressionen aus unserem diesjährigen Betriebsausflug zeigen. Unsere gemeinsamen Aktivitäten sind immer wieder Highlights für unsere Mitarbeitenden und ein Dankeschön von mir an die gute Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung im Team.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre des vorliegenden Newsletters.

Herzliche Grüsse
Elke Wattinger

Gesetzesänderungen / Gesetzesinformationen

Neues Rechnungslegungsrecht (32. Titel des Obligationenrechtes)

Im Herbst 2012 haben wir bereits auf die Gesetzesänderung des neuen Rechnungslegungsrechts aufmerksam gemacht und die wesentlichen Änderungen publiziert ¹⁾. Mit Beginn des Geschäftsjahres 2015 sind die Bestimmungen nun zwingend für alle Jahresrechnungen anzuwenden (Ausnahme: öffentlich-rechtliche Betriebe der Gemeinden).

Im Zusammenhang mit unseren Unterstützungsleistungen im Rechnungswesen für Heime stellen wir fest, dass für viele Betriebe der Umstellungsbedarf und die neuen Anforderungen noch kein Begriff sind bzw. der Betrieb die notwendigen einzuleitenden Anpassungen (noch) nicht visualisiert hat. Wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, besteht die Gefahr einer Einschränkung im Revisionsbericht für die Bestätigung der Jahresrechnung 2015.

Frau Eichholzer und Frau Hossmann haben sich für Sie daran gesetzt, den Gesetzestext auf die wesentlichen Punkte zu reduzieren. Es handelt sich um eine verständliche Übersicht der notwendigen Bestandteile für alle die sich noch nicht detailliert damit auseinander gesetzt haben. Die Zusammenfassung können Sie auf unserer Homepage lesen oder als PDF-Dokument herunterladen ²⁾.

Ebenso haben wir eine Arbeitshilfe für die Struktur in Excel-Form für KVG und IVSE-Betriebe erstellt.

Die Datei enthält eine Vorlage für

- Bilanz mit Vorjahresvergleich und Struktur
- Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich
- Geldflussrechnung für grössere Betriebe (wobei diese auch für kleinere Betriebe interessant ist)
- Anhang mit allen Positionen
- Antrag auf Ergebnisverwendung.

Besonders Anhang und Antrag auf Ergebnisverwendung sind Teile des Jahresberichtes die öfters vergessen gehen bzw. unvollständig sind. Der An-

trag auf Ergebnisverwendung ist nicht gesetzlich verankert aber empfehlenswert.

In der Vorlage sind farbliche Markierungen welche Positionen geändert haben bzw. nur grössere Betriebe ausweisen müssen. Die Vorlage kann über die Homepage der REDI AG bestellt werden ³⁾.

Die REDI AG empfiehlt ihren Kunden die Anpassungen in der Rechnungslegung bereits auf das Geschäftsjahr 2014 vorzunehmen. So können Erfahrungen gesammelt werden und die Revisionsstelle kann die korrekte Umsetzung schon bei der Revision der Jahresrechnung 2014 prüfen.

Da das Geschäftsjahr 2014 noch ein Übergangsjahr ist, liegt auch bei einer Nichteinhaltung von einzelnen Gesetzesvorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts noch kein Gesetzesverstoss vor und die Positionen können für den Jahresbericht des Geschäftsjahres 2015 angepasst und somit korrekt umgesetzt werden.

Die Kontenklassen und die Nummerierung der Konten für Soziale Einrichtungen KVG und IVSE wird vorerst nicht ändern. Im Lizenzpaket für betriebswirtschaftliche Instrumente, Kontenrahmen KVG und IVSE von CURAVIVA Schweiz ist ein Kapitel Überführungsrichtlinien in das neue Rechnungslegungsrecht enthalten.

Wenn wir Sie bei der Umsetzung in Ihrem Betrieb unterstützen können, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. Wir stellen Ihnen gerne eine Offerte zu.

info@redi-treuhand.ch

Links auf unserer Homepage: www.redi-treuhand.ch

1) News/ Archiv/Newsletter Herbst 2012

2) Neues Rechnungslegungsrecht

3) Hilfsmittel & Links/Hilfsmittel/Vorlage Jahresrechnung
Neues Rechnungslegungsrecht

Eingeschränkte und ordentliche Revisionen

Vorteile durch den Einsatz eines Branchenkenners

Mit der Inkraftsetzung des Revisionsaufsichtsgesetzes im Januar 2007 ergab sich eine Trennung der Revisionsart in eingeschränkte und ordentliche Revisionen. Mit der Erhöhung der Grenzwerte für die ordentliche Revision im Januar 2012 wurden nochmals einige Betriebe von der Pflicht zur Durchführung derselben befreit.

Im 1. Quartal 2014 hat die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eine Umfrage bei den zugelassenen Revisionsunternehmen durchgeführt, um die Anzahl der durchgeführten Revisionen pro Revisionsart zu ermitteln. Enthalten sind auch ordentliche Revisionen, welche auf freiwilliger Basis durch Beschluss von Aktionären, Vorständen oder Versammlungen erfolgten. Die weiterhin grosse Anzahl (17,8% aller Revisionen werden nach dem Standard zur ordentlichen Revision durchgeführt) lässt vermuten, dass der ordentlichen Revision ein hoher Nutzen zugesprochen wird.

Die eingeschränkte Revision beschränkt sich grundsätzlich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen. Die negative Prüfungsbestätigung besagt, dass die Revisionsstelle nicht auf Sachverhalte gestossen ist, aufgrund deren die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht. Demnach hätten die Revisionsarbeiten nach dem neuen Standard zur eingeschränkten Revision eigentlich günstiger werden müssen. Auch hier zeigte eine entsprechende Umfrage, dass dies nicht der Fall war.

Auch wir konnten die Revisionskosten für Betriebe mit eingeschränkter Revision nicht wesentlich senken. Das hat jedoch nichts mit „Besitzstandwahrung“ zu tun sondern damit, dass die strategische wie auch operative Leitung des Betriebes über das gesetzliche Minimum hinausgehende Prüfungs-

handlungen erwartet und begrüsst. Der Vorteil eines Branchentreuhandbüros als Revisionsstelle für den Betrieb ist gross. Durch die Spezialisierung kennen wir das Rechnungswesen für Heime aus allen Blickwinkeln und können sehr gezielte Analysen vornehmen. Dies gibt den Betrieben die Sicherheit, dass auch Bereiche geprüft werden, die keine wesentliche Fehlansage in der Jahresrechnung oder Gesetzesverstösse hervorbringen aber der Organisation und dem Controlling des Gesamtbetriebes von Nutzen sind.

Die ordentliche Revision verlangt die Prüfung des Vorhandenseins eines gemäss den Vorgaben des verantwortlichen Organs ausgestalteten IKS (internes Kontrollsystem). Die praktische Umsetzung des Gesetzes liegt im Ermessen des Betriebes und die Bestätigung der Existenz des IKS im Ermessen des Prüfers. Problematisch ist es, wenn jede Seite von einem anderen Massstab oder Schwerpunkt ausgeht. Auch hier hilft uns wieder unsere Branchenkenntnis im Heimwesen zur Beurteilung wo die grössten Risiken bestehen und Ihnen Empfehlungen für ein optimales IKS abzugeben.

Unser Ziel ist es, unsere Kunden nicht nur nach einem Standardmuster den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu prüfen sondern dem Betrieb auch einen Gesamtnutzen zu bringen.

Haben Sie Fragen zu unseren Dienstleistungen als zugelassene Revisionsstelle mit einem Team aus zugelassenen Revisoren und Revisionsexperten?

Melden Sie sich bei
elke.wattinger@redi-treuhand.ch
oder Tel. 052/ 725 09 30.

Personalrecht / Arbeitsrecht

Lohn und Zulagen bei Ferien, Krankheit, Unfall und anderen Absenzen gemäss Art. 324a OR

Allgemeines zur Zulagenpflicht

In Alters- und Pflegeheimen ist von den Mitarbeitenden auch an Sonn- und Feiertagen, sowie abends und nachts Arbeit zu leisten. Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass gemäss Arbeitsgesetz (ArG) bei dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nacht- und Sonntagsarbeit arbeitsgesetzlich keine Geldzulage geschuldet wäre. Nur bei vorübergehender Nachtarbeit von weniger als 25 Nächten pro Jahr ist gemäss Art. 17 b Abs. 1 ArG ein Zuschlag von 25% zwingend; bei Sonntagsarbeit liegt die Grenze bei 6 Sonntagen im Jahr, darüber hinaus ist bei dauernder Sonntagsarbeit der 50% Zuschlag nicht geschuldet (Art. 19 Abs. 3 ArG, Art. 40 Abs. 3 lit. a Verordnung 1 zum ArG). Für Abendarbeit (von 20-23 Uhr) und Arbeit an Feiertagen sind gesetzlich gar keine Zulagen vorgesehen. Folglich wäre den regelmässig solche Dienste leistenden Mitarbeitenden nur bei Nachtarbeit, die von 23 Uhr bis 6 Uhr dauert, ein 10% Zeitzuschlag (gemäss Art. 17 b Abs. 2 ArG) zwingend zu gewähren.

Alle nicht zwingenden Geldzulagen sind nur vertraglich vereinbart und werden meist gemäss einem Reglement oder Merkblatt für spezielle Dienste ausbezahlt. Selbstverständlich kann der Arbeitgeber eine arbeitsvertragliche Vereinbarung nicht einfach einseitig ändern, da diese betreffend Zulagen gültig vereinbart ist. In den meisten Fällen ist die vertragliche gewährte separate Zulage für die genau zu definierenden speziellen Dienste als Anreiz und faire Entlohnung sinnvoll.

Ferienlohn

In BGE 132 III 172 (Orange Urteil) bestätigte das Bundesgericht in seinen Ausführungen den Grundsatz, dass gestützt auf Art. 329d Abs. 1 OR ein Mitarbeitender während den Ferien nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn er in dieser Zeit gearbeitet hätte. Bei Mitarbeitenden, welche regelmässig

einen höheren Lohn durch Zulagen erzielen, muss dies folglich bei der Berechnung des Ferienlohns berücksichtigt werden. Ein allfälliger Hinweis, mit der Zulage sei der Ferienlohn abgegolten, genügt sicher nicht.

Da es sehr aufwändig ist, bei unregelmässig geleisteten Diensten immer den Durchschnitt für den Ferienlohn zu berechnen, hat sich die Praxis entwickelt, dass wie bei unregelmässigem Stundenlohn der jeweilige Anteil des Ferienlohnes bei der Zulagenberechnung ausgewiesen und bei der Abrechnung der geleisteten Dienste der jeweilige Ferienzuschlag ausbezahlt wird. Die Mitarbeitenden haben dann dieses speziell ausgewiesene und im Voraus erhaltene Feriengeld für ihren Ferienbezug zu verwenden. Im Personalreglement und in einem speziellen Merkblatt ist dies zu vereinbaren und genau gemäss Ferienanspruch zu definieren. Wichtig ist der Hinweis, dass die Zulage bei Bezug der Ferien nicht nochmals gewährt wird, sondern die Mitarbeitenden das bereits erhaltene Feriengeld beim tatsächlichen Ferienbezug verwenden müssen.

Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und anderen Absenzen gemäss Art. 324 a OR

Die meisten Heime zahlen bei Krankheit nicht mehr nur den Lohn gemäss Art. 324 a OR gemäss Dienstjahren für eine gewisse Zeit (vgl. Zürcher, Berner oder Basler Skala), sondern haben zugunsten der Mitarbeitenden eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Im ersten Dienstjahr hat der Arbeitgeber ohne kollektive Versicherung nur 3 Wochen Lohn für alle unverschuldeten Absenzen zusammen zu bezahlen, wobei dann auch der Durchschnitt der Zulagen zu berücksichtigen ist (Art. 324a Abs. 2 OR). Doch die übliche Versicherungslösung von 730 Tagen abzüglich Wartefrist ist erheblich besser. Gemäss Gerichtspraxis ist mindestens die Hälfte der Versicherungsprämien vom Arbeitgeber zu übernehmen und wäh-

rend der in der Police vereinbarten Wartefrist, bis die Versicherung Taggelderleistungen erbringt, ist mindestens 80% des durchschnittlichen Lohnes vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Viele Heime gewähren den Mitarbeitenden ab Beginn des Krankheitsfalles während der Wartefrist nicht nur 80% des Lohnes, sondern für eine gewisse Zeit 100%. Im Personalreglement oder Einzelarbeitsvertrag darf deshalb bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vereinbart werden, dass dafür in der Wartefrist keine Zulagen für spezielle Dienste ausgerichtet werden. Diese Vereinbarung ist zulässig, sofern die Zulagen nicht mehr als 20% des gesamten Lohnes ausmachen, d.h. die Mitarbeitenden immer mindestens 80% des gesamten Lohnes, Grundlohn plus durchschnittliche Zulagen, erhalten. Auch im Personalreglement sollte dies bei der Regelung der Lohnfortzahlung für Krankheit oder Schwangerschaftsprobleme der Klarheit halber erläutert sein.

Nach Ablauf der Wartefrist empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, im Personalreglement festzuhalten, dass nur noch die Versicherungsleistungen weitergegeben werden, da diese nicht sozialversicherungspflichtig sind (80% Auszahlung ohne Abzüge). Bei den 80% Versicherungsleistungen sind die Zulagen eingerechnet, da diese als AHV-pflichtiger Lohn gemeldet werden müssen.

Mutterschaftsurlaub und Erwerbssersatz sind im Erwerbssersatzgesetz (EOG) geregelt, wobei nach Ablauf der Wartefrist bei Unfall bereits ab dem 3. Tag 80% von der Unfallversicherung gedeckt sind. Hier empfiehlt sich die Regelung, dass der Arbeitgeber in der kurzen Wartefrist auch den bisherigen Lohn ohne Zulagen gewährt und danach für eine gewisse Zeit die Versicherungsleistungen auf den bisherigen Nettolohn ohne Zulagen ergänzt. Weil die Versicherungsleistungen nicht sozialversicherungspflichtig sind, soll der arbeitsunfähige Mitarbeitende in keinem Fall mehr erhalten, als er bei normaler Arbeitsleistung erhielt.

Während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs von 14 Wochen (Art. 329 f OR) hat die Mitarbeiterin

Anspruch auf eine Entschädigung von max. 80%¹ des Lohnes gemäss Erwerbssersatzgesetz (EOG). Viele Arbeitgeber gewähren jedoch im Personalreglement bis zu 16 Wochen Mutterschaftsurlaub entsprechend der arbeitsgesetzlichen Regelung (Art. 35a Abs. 3 ArG, Beschäftigung nur mit Zustimmung) oder zumindest 14 Wochen Mutterschaftsurlaub zum bisherigen Lohn. Dies ist also bedeutend besser als die gesetzliche Lösung, weshalb ohne Zulagen vereinbart sein muss, ansonsten bei einem Mutterschaftsurlaub mit bisherigem bzw. 100% Lohn auch die durchschnittlichen Zulagen auszureichen sind. Zudem ist im Personalreglement festzuhalten, wie viel Lohnfortzahlung eine Mitarbeiterin erhält, die aufgrund der zu kurzen Arbeitstätigkeit noch keinen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub (EOG Art. 16b) hat.

Unklarheiten in den arbeitsvertraglichen Bestimmungen gehen immer zu Lasten des Arbeitgebers, deshalb muss unbedingt vereinbart sein, dass der bisherige Lohn ohne Zulagen bezahlt wird. Ansonsten sind diese vom Arbeitgeber geschuldet.



Dr. Gabriela Wyss, Rechtsanwältin, studierte an der Universität Zürich und nach Abschluss des Anwaltspatents sammelte sie Berufserfahrung vor allem in einem grossen Arbeitgeberverband. Heute praktiziert sie im Anwaltsbüro Wyss & Häfeli in

Zürich, hauptsächlich bei der Rechtsberatung von Unternehmen, Verbänden und Heimen in arbeitsrechtlichen Belangen. Sie publizierte regelmässig zu arbeitsrechtlichen Themen in der NZZ. Als Referentin für Arbeitsrecht ist sie an der HSG in St. Gallen und der Fachhochschule Olten sowie bei Seminaren und an Tagungen tätig.

Dr. Gabriela Wyss
Wyss & Häfeli Rechtsanwälte
Dufourstrasse 95
8008 Zürich
wyss@wysshaefeli.ch

¹ Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monateinkommen von 7350 Franken (7350 Franken x 0.8 / 30 Tage = 196 Franken/Tag) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von 88 200 Franken (88 200 Franken x 0.8 / 360 Tage = 196 Franken/Tag) erreicht.

News vom RediNet

Rechnungswesen: Outsourcing, in house Lösung oder ein Mix aus beidem?

Neben den fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden im Rechnungswesen steigen auch die Ansprüche an eine möglichst effiziente, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Software. Je nach Betriebsgrösse lohnt sich die Anstellung von Fachkräften im Rechnungswesen und der Kauf einer spezialisierten Heimsoftware. Wenn jedoch die optimale Auslastung der Mitarbeitenden nicht gegeben ist oder die Software zu wenig nutzbringend eingesetzt wird, kann die Frage nach einem vollständigen oder teilweisen Outsourcing des Rechnungswesens ein Lösungsansatz sein.

Mit dem RediNet bieten wir kleinen und mittleren Betrieben die optimale Nutzung von Fachkompetenz und einer bewährten Software. So können Betriebe, die sich in der Start- oder in einer Reorganisationsphase befinden, den Aufbau und die Organisation des Rechnungswesens in unsere kompetenten Hände legen. Für die Verarbeitung bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Vollständige Verarbeitung des Rechnungswesens durch ein qualifiziertes Team der REDI AG
- Gemischte Verarbeitung einzelner Bereiche, zum Beispiel Heimadministration und Kreditoren durch Ihre Mitarbeitenden, das übrige Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss, Kostenrechnung und SOMED-Statistik durch uns
- Vollständige Verarbeitung bei Ihnen und Unterstützung beim Jahresabschluss, der Kostenrechnung und der SOMED-Statistik durch uns.

Der Vorteil des RediNet liegt darin, dass die Zuständigkeiten, wo welche Module verarbeitet wer-

den nach den Bedürfnissen des Betriebes wieder gewechselt werden können. Diese Flexibilität erleichtert bei kurzfristigen oder längerdauernden ungeplanten Absenzen oder geplanten Ferienabwesenheiten die optimale Stellvertretung und Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes im Rechnungswesen.

Die Mietlösung verringert den Kapitalbedarf für die Neuanschaffung von Software und Betriebssystem, stellt die täglich mehrfache Datensicherung und die Durchführung von Updates sicher.

Ein weiterer Vorteil ist die umfassende Beratung sowohl in applikatorischen wie auch in fachtechnischen Fragen zum Rechnungswesen aus einer Hand.

Mit dem Modul Pflegemanager von Lobos, der Personaleinsatzplanung PEP oder GeoCon sowie den Pflegeeinstufungsprogrammen BESA und RAI bieten wir auch ein Hosting von nicht direkt mit dem Rechnungswesen im Zusammenhang stehenden Produkten an.

Auf unserer Homepage haben wir eine Auswahl von Referenzbetrieben, bei denen Sie sich gerne über die Vorteile des RediNet informieren können.

Wenn auch Sie sich für das RediNet interessieren, erhalten Sie mehr Informationen unter:

www.redinet.ch Rubrik RediNet oder bei sarah.hidber@redinet.ch

Tel. 052 725 09 33.



In eigener Sache

Eine neue Herausforderung gemeistert



Nach einem intensiven Start im Januar 2014 mit Schwerpunkt Unterstützung Revision hat sich Frau Lilian Egli schon sehr gut in das Team und den Kundenkreis der REDI AG eingearbeitet. Besonders freut uns, dass sie während dieser Zeit die

Ausbildung zur Treuhandexpertin abgeschlossen und erfolgreich bestanden hat. Das ganze Team der REDI AG gratuliert zu diesem Erfolg. Wir freuen uns über die weitere Stärkung der Kompetenz unseres Teams und dass wir von diesem topaktuellen Wissen profitieren können.

Unsere neuen Teammitglieder stellen sich vor



Mein Name ist Gabriela Hossmann. Seit August 2014 verstärke ich das Team der REDI AG mit Schwerpunkt eingeschränkte und ordentliche Revisionen. Ich freue mich auf die vielseitigen Tätigkeitsbereiche, Menschen

und Prozesse im Heimwesen.

Nach Abschluss der Fachhochschule für Betriebsökonomie und der Ausbildung zur dipl. Wirtschaftsprüferin bei einer Big 4 Gesellschaft war ich als Group Controllerin in einem internationalen Konzern und 11 Jahre als Mandatsleiterin bei einer staatlich beaufsichtigten Prüfungsgesellschaft tätig. Die Revision ist eine ganzheitliche, der Organisation dienende Tätigkeit und soll Ihnen und weiteren Anspruchsgruppen einen nachhaltigen Nutzen bringen.

Die Herausforderung, gemeinsam Chancen und Risiken zu erkennen, Transparenz zu schaffen, Prozesse zu optimieren und die definierten Ziele zu erreichen, fasziniert mich an diesem Beruf.

Ich freue mich auf die gute Zusammenarbeit mit Ihnen und dem REDI-Team!

gabi.hossmann@redi-treuhand.ch



Mein Name ist Martin Kradolfer und ich bin ein waschechter Thurgauer. Seit August 2014 darf ich das Team der REDI AG als Unternehmensberater verstärken. Ich freue mich, mein ganzes Fachwissen anwenden

zu können und dabei unsere Kunden im Heimwesen weiter zu bringen. Nach Abschluss meiner kaufmännischen Lehre war für mich klar, dass ich mich im Rechnungswesen zu Hause fühle.

Ich konnte dabei meine Erfahrungen zuerst in einem regionalen und danach in einem internationalen Betrieb im Bereich Rechnungswesen und Controlling sammeln. Danach zog es mich in den Consulting-Bereich. Im 2009 schloss ich meine Ausbildung als eidg. Fachmann Finanz- und Rechnungswesen erfolgreich ab. Nach 5 Jahren Consultingtätigkeit und erfolgreichem Abschluss als dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling zog es mich im 2013 für ein Jahr in die weite Welt hinaus. Da mir besonders Spass macht, mein Wissen zu vermitteln, bin ich nebenbei auch als Dozent im Bereich Rechnungswesen und Steuern tätig. Nun freue ich mich auf die gute Zusammenarbeit mit Ihnen und dem ganzen REDI-Team.

martin.kradolfer@redi-treuhand.ch

Impressionen Betriebsausflug REDI AG 2014

Am 4. Juli führte unser Betriebsausflug nach Weesen am Walensee. In zwei Gruppen hiess es aus dem vorhandenen Material jeweils ein Floss zu bauen. Es mussten alle zur Verfügung stehenden Teile verwendet werden. Mit viel Teamgeist wurden verschiedene Varianten ausgetüftelt, geprüft und wieder verworfen. Trotz viel handwerklichen Geschicks und Engagement war die Unterstützung der Bootsbau-Fachleute notwendig, um am Schluss mit zwei schwimmfähigen und steuerbaren Flossen in See zu stechen. Nach einem Bad im kalten Walensee wurden wir mit leckeren Grilladen verwöhnt. Auf der Rückfahrt blieb noch Zeit für einen Abstecher in die Kägi fret-Fabrik und den dazugehörigen Laden in Lichtensteig. Ein gemütliches Abendessen mit Angehörigen im Greuterhof Islikon rundete den erlebnisreichen Tag ab.



Publikationen

Themenheft Rechnungswesen für Heime und Institutionen

Das Rechnungswesen für Heime ist komplex und stellt daher an die Ausführenden wie auch an die Leitenden, welche diese Grundlage für die Führung einsetzen sollen, grosse Anforderungen. Auf allen betrieblichen Ebenen wird zunehmend mehr Grundwissen zu den verschiedenen Themen im Heimwesen erwartet. Für CURAVIVA Schweiz haben wir zusammen mit weiteren Referenten Informationen über die wichtigsten Themen zusammengefasst. Das Neue Rechnungslegungsrecht, Swiss GAAP FER, Jahresabschlussarbeiten, Kostenrechnung KVG und IVSE, Anlagebuchhaltung KVG und IVSE, Controlling, Mehrwertsteuer, SOMED-Statistik, Tätigkeitsanalyse und Vergleich Trägerschaften werden als Thema in diesem reichhaltigen Themenheft besprochen. Die Vielfalt erleichtert neuen Mitarbeitenden der operativen und strategischen Leitung sich einen Überblick zu verschaffen, mit welchen Aufgaben sich das Rechnungswesen



für Heime heute befassen muss. Ebenso kann es zur Förderung des Wissens und damit des Verständnisses dienen.

Das Themenheft kann über die Homepage von CURAVIVA Schweiz oder bei www.redi-treuhand.ch /Hilfsmittel für CHF 35.- bzw. 29.- für Mitglieder bestellt werden.

Wir als Unternehmensberater

Unternehmensberatung - ein Wort mit Inhalten gefüllt

Unsere Aktivitäten

Was wir in der Unternehmensberatung an spezifischer Unterstützung anbieten, können Sie der letzten Seite dieses Newsletters entnehmen. Je nach aktueller allgemeiner oder Institution spezifischer Problemstellung nimmt die Beratungstätigkeit schwer gewichtig in einzelnen Themen zu. So sind es im Alterspflegebereich zurzeit Fragen der betrieblichen Erneuerung und Umgestaltung bis hin zu grundsätzlichen Fragen der Fortführungsfähigkeit. Es zeigt sich, dass die strategische Ebene sowohl im Thema wie auch in der zur Verfügung zu stellenden Zeit oft überfordert ist. Das ist verständlich, werden doch diese Positionen in der Regel durch Ehrenamtliche besetzt. Die Unterstützung des Unternehmensberaters besteht darin, in den Problem-

stellungen bzw. in der Projektarbeit die Orientierung zu verbessern. Die Unterstützung erfolgt basierend auf den vertieften Branchenkenntnissen. Es gilt offene und zielführende Situationen anzubieten. Gleichzeitig erfolgt eine Art von „Drittssicht“. Diese für einen angehenden Entwicklungsschritt sehr wertvolle Beurteilung hilft mit, in der Realität zu bleiben und zielgerichtet die Arbeit zu tun.

Aber auch in der Eigenführung von strategischen Ebenen wird vermehrt Unterstützung angefordert. So bietet ein Coaching in schwierigen Entscheidungsfindungsprozessen die Möglichkeit einer verbesserten Sachlichkeit. Dies kann das Team stärken und in der zielgerichteten Arbeit wesentlich voran bringen.

Aktive Beratung vor und in der Veränderung

Die Altersheime werden zu Pflegezentren

In der Alterspflege sprechen wir von einem Erneuerungsbedarf im Infrastrukturbereich nach 35 bis 40 Jahren. Zurzeit haben in der Schweiz sehr viele Betriebe dieses Alter erreicht bzw. überschritten. Dies führt aktuell dazu, dass viele Institutionen sich in Erneuerungs- und Erweiterungsprojekten befinden. Zu diesem altersbedingten Handlungsbedarf kommen die thematischen Fragen, welche gelöst werden sollen. Dies sind primär der Anstieg an Bewohnern mit starker Demenz oder auch das Thema Tages- und Nachtklinik. Ebenso führt das neue, zusätzliche Angebot anderer Wohnformen wie *Wohnen plus* nicht nur zu Investitionen sondern ebenso zu Veränderungen in allen Organisationsbereichen der bestehenden Institution. In diesen Entwicklungen ist Sorgfalt und Augenmass angesagt, werden doch die daraus entstehenden Investitions- und Folgekosten vermehrt öffentlich und politisch

diskutiert. Mit den im Projekt von Anfang an nachgeführten, auf professioneller Basis aufgebauten finanziellen Berechnungen zum Investitionsvolumen, Finanzierungsbedarf und den daraus entstehenden mutmasslich künftigen Betriebskosten bietet sich die Möglichkeit im Projekt zeitgerecht zu justieren. So entsteht eine höhere Sicherheit, dass einerseits die Finanzierung der Investition möglich wird und andererseits der künftige Betrieb die notwendigen Cashflows erarbeiten kann.

Mehr zum Leistungsbereich Unternehmensberatung erfahren Sie auf unserer Homepage unter „Unternehmensberatung“ oder fragen Sie unsere Spezialisten:

Florian Ibig florian.ibig@redi-treuhand.ch oder
Markus Koch markus.koch@redi-treuhand.ch oder
über Telefon 052 725 09 30
Referenzbetriebe auf Anfrage

Seminare und Schulungen

1. CURAVIVA Schweiz - Rechnungswesen

Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime KVG

Modul 4 - Interpretation und Analyse

Nächstes Datum: 24. September 2014

Modul 1 - Einführung in die Kostenrechnung

Nächstes Datum: 14. Januar 2015 - Vormittag

Modul 2 - Anlagebuchhaltung

Nächstes Datum: 14. Januar 2015 - Nachmittag

Modul 1 + 2 können kombiniert werden

Modul 3 - Steigerung der Qualität und Aussagekraft

Nächstes Datum: 06. Mai 2015

Anmeldung: CURAVIVA Tel. 031 385 33 61

b.lack@curaviva.ch

Kostenrechnung für soziale Einrichtungen IVSE

Modul 3 - Steigerung der Qualität und Aussagekraft

Nächstes Datum: 17. September 2014

Modul 1 - Einführung in die Kostenrechnung

Nächstes Datum: offen

Modul 2 - Anlagebuchhaltung

Nächstes Datum: offen

Modul 1 + 2 können kombiniert werden

Anmeldung: CURAVIVA Tel. 031 385 33 61

b.lack@curaviva.ch

2. REDI AG – Seminare/Schulungen

Der Jahresabschluss

Kursort: Congress Hotel, Olten

Nächstes Datum: 6. November 2014

Swiss GAAP FER

Informationstagung für NPO's
zum Thema Rechnungslegung nach
Swiss GAAP FER.

Kursort: Congress Hotel, Olten

Nächstes Datum: 11. November 2014

Budgetierung Schwerpunkt KVG

Kursort: Congress Hotel, Olten

Nächstes Datum: 17. Juni 2015

Anmeldungen: REDI AG Treuhand

Tel. 052 725 09 30

info@redi-treuhand.ch

RediNet Event:

Datum: 18. September 2014

Auskunft: REDI AG Treuhand Tel. 052 725 09 33

sarah.hidber@redi-treuhand.ch

Betriebliche Schulungen

Permanent bieten wir zu allen Themen des Rechnungswesens betriebliche Schulungen an. Im Vordergrund stehen die Qualitätsverbesserungen im Rechnungswesen bzw. der Wissensaufbau beim Kader zu betrieblichen Zahlen. Interessenten melden sich unter info@redi-treuhand.ch, Tel. 052 725 09 30

3. Lobos Seminare

Lobos bietet laufend sehr interessante Schulungen zum schnelleren und sicheren Umgang mit den Lobos-Applikationen an, zum Beispiel Auswertungen oder Anlagebuchhaltung.

Für RediNet Benutzer zählt der Preis "mit Wartungsvertrag".

Bitte kontaktieren Sie dazu Frau Sarah Hidber,
REDI AG Treuhand, 052 725 09 33

Bitte beachten Sie auch die Ausschreibungen auf unserer Homepage. Sie finden dort allenfalls kurzfristig aufgenommene Seminare und Kurse.

www.redi-treuhand.ch, Seminare



Unsere Produkte und Dienstleistungen

1. Verarbeitungen bei uns

- Finanzbuchhaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung (nach Vorlagen: KVG, soziale Einrichtungen und Spitex Schweiz)
- Anlagebuchhaltung
- Besoldungswesen
- Bewohneradministration und -fakturierung
- Debitorenverwaltung und -buchhaltung
- Kreditorenverwaltung und -buchhaltung
- Auftragsfakturierung

2. RediNet (ASP Datencenter)

- Vermietung und Hosting von Software Lobos im Bereich Buchhaltung, Lohnwesen und Bewohneradministration.
- Vermietung und Hosting von Software für Personaleinsatzplanung und Pflegebedarfsplanung
- Roaming-Office mit MS-Office-Produkten
- Roaming-Data für Hosting von Daten

3. Externe Betreuung

- Unterstützung bei der Budgeterstellung
- Unterstützung und Betreuung Finanz- und Rechnungswesen vor Ort
- Controlling Finanz- und Rechnungswesen z.B. pro Quartal
- Erstellen Budgetvergleiche und Analysen
- Jahresabschluss erstellen vor Ort

4. Entwicklung Finanz- und Rechnungswesen

- Konzeption und Aufbau Finanz- und Rechnungswesen
- Reorganisation Finanz- und Rechnungswesen
- Konzeption und Einführung Kostenrechnung (KVG, IVSE, Sonderschulen)
- Reporting

5. Revisionsstelle

- Revisionsstelle für Ordentliche Revisionen
- Revisionsstelle für Eingeschränkte Revisionen
- Kontrollstelle für Rechnungsprüfung von Unternehmen im Opting-out

6. Unternehmensberatung

- Unterstützung und Führung bei der Entwicklung der Aufbauorganisation
- Beratung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Betriebskonzepten
- Beratung und Unterstützung bei der Einführung des IKS – internes Kontrollsystem
- Beratung und Unterstützung beim Einrichten einer Risikobeurteilung
- Erarbeiten von Planrechnungen
- Analyse Betriebsrechnung
- Stellenplananalysen
- Aufbau und Reorganisation der Ablauforganisation

7. EDV - Evaluation und Einführung

- Beratung und Unterstützung bei der Planung und Evaluation von EDV-Projekten
- Begleitung beim Einrichten und Einführen von EDV-Werkzeugen
- Einführungsschulung auf den Produkten

8. Trouble-shooting

- Kriseninterventionen
- Übernahme der Verarbeitung Finanz- und Rechnungswesen auf Zeit

9. Schulungen

- Weiterbildung Kadermitarbeiter vor Ort zu einzelnen Themen des Finanz- und Rechnungswesens
- Weiterbildung vor Ort für Mitarbeiter Finanz- und Rechnungswesen
- Veranstaltung eigener Seminare
- Durchführung Seminare im Auftrag von CURAVIVA Schweiz
- Durchführen von Lehrgängen bei Careum Weiterbildung, Aarau, bei CURAVIVA Weiterbildung, Luzern und bei Kaleidos Fachhochschule Schweiz, Zürich